
Ordnung der Kommission für Forschungsethik an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

Stand 01/2019

Die nachfolgende Ordnung der Kommission für Forschungsethik wurde am 28. Januar 2019 vom Präsidium und gemäß § 41 Absatz 1 NHG am 6. März 2019 vom Senat und der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12. März 2019.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
§ 1 Definition und Zielsetzung	2
§ 2 Aufgaben der Kommission für Forschungsethik	2
§ 3 Zusammensetzung, Vorsitz	3
§ 4 Antragsverfahren	3
§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf universalen ethischen Grundprinzipien. Sie sind zugleich Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu diesen ethischen Normen zählen vor allem Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen sowie die Anerkennung der Verantwortung, die wissenschaftliches Arbeiten für die Bedingungen menschenwürdigen Lebens in Gegenwart und Zukunft trägt. Diese Verantwortung schließt die Sorge um den Beitrag des wissenschaftlichen Tuns für eine ökologisch verträgliche Entwicklung ein.

Es ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs diese ethische Haltung glaubhaft zu vermitteln und wirksam werden zu lassen. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähiges, in der internationalen Zusammenarbeit anerkanntes wissenschaftliches Arbeiten.

§ 1 Definition und Zielsetzung

- (1) Die Kommission für Forschungsethik führt die Bezeichnung „Kommission für Forschungsethik der HAWK“, in der Kurzform KFE.
- (2) Die Kommission für Forschungsethik arbeitet und entscheidet auf der Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Land und Bund sowie internationaler Empfehlungen. Sie bezieht sich insbesondere auf den folgenden Grundsatz aus der Empfehlung Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung von der DFG und Leopoldina: „Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschheit sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Der Forscher muss daher eine – unmittelbare und mittelbare – Schädigung von schutzwürdigen Gütern so weit wie möglich vermeiden oder vermindern.“
- (3) Die Tätigkeit der Kommission für Forschungsethik erfolgt vor dem Hintergrund der ethischen Verantwortung der einzelnen Wissenschaftler/innen sowie unter Achtung von deren grundrechtlich geschützter Wissenschaftsfreiheit.
- (4) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt nationale und internationale Empfehlungen (insbesondere die Deklaration von Helsinki in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Aufgaben der Kommission für Forschungsethik

- (1) Die Kommission für Forschungsethik hat vor allem die Aufgabe, Wissenschaftler/innen der Hochschule Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzung im Hinblick auf deren Forschungsvorhaben zu gewähren, insbesondere hinsichtlich der Gefahr, dass – für sich genommen neutrale oder nützlich erscheinende – Forschungsergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken eingesetzt werden (sog. Dual-Use-Problematik). Die Beratung erfolgt insbesondere auf Antrag einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, die oder der ein Forschungsvorhaben durchführen möchte und erfolgt in der Regel durch die Abgabe einer Stellungnahme durch die Kommission für Forschungsethik an die zuständigen Gremien unter Berücksichtigung eines von ihr eigenständig aufgestellten Regelwerks. Die Stellungnahme zum Forschungsvorhaben erfolgt im Wege einer ethischen Begutachtung im Hinblick auf die vorgesehene methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt. Dabei sind die Chancen der Forschung und deren Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Menschen, den Schutz der Umwelt und andere Güter gegeneinander abzuwägen. Die Stellungnahme der Kommission für Forschungsethik entbindet die/den Wissenschaftler/in nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Forschungsvorhabens. Die Prüfung einer Vereinbarkeit der Forschung mit rechtlichen Vorschriften, Maßnahmen der Selbstregulierung und ethischen Grundsätzen obliegt zunächst den für das Projekt zuständigen Wissenschaftler/innen.

- (2) Daneben kann sich die Kommission für Forschungsethik auch selbst mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung befassen und hierzu Empfehlungen beschließen. Die Entscheidung über Befassung und Empfehlungen bedarf eines Beschlusses der Kommission für Forschungsethik, der mit der absoluten Mehrheit sowohl der stimmberechtigten Mitglieder als auch der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit) zu fassen ist. Im Übrigen findet die Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule entsprechende Anwendung.
- (3) Die Kommission für Forschungsethik berät weiterhin im Einzelfall den Senat, das Präsidium und die Forschungskommission auf deren Antrag hin.
- (4) Sie informiert den Senat und das Präsidium regelmäßig über wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

§ 3 Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Die Kommission für Forschungsethik besteht aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) vier Mitglieder aus dem Bereich der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied aus dem Bereich der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der MTV – Gruppe,
 - d) ein/e Studierende/r.
- (2) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte und ein/e Jurist/in, die/der vom Senat benannt wird, sind beratende Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann daneben durch Beschluss weitere Sachverständige beratend hinzuziehen. Soweit ein solcher Beschluss Kosten verursacht, bedarf er vor seiner Umsetzung des Benehmens der Präsidentin/des Präsidenten.
- (3) Der Senat wählt die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Forschungsethik sowie die entsprechenden Stellvertreter/innen für eine Amtszeit von zwei Jahren, das studentische Mitglied für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine erneute Wahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt die Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. Die Namen der Mitglieder der Kommission für Forschungsethik werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Kommission für Forschungsethik ist die/der Vizepräsident/in für Forschung und Transfer.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die Kommission für Forschungsethik wird mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 ausschließlich auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler/innen der Hochschule zu eigenen Forschungsvorhaben (§ 2 Absatz 1) sowie der Senat, das Präsidium oder die Forschungskommission (§ 2 Absatz 3). Die Antragstellenden haben die Anträge und Unterlagen an die oder den Vorsitzenden zu übermitteln.
- (2) Die oder der Antragstellende hat dem Antrag alle für die Tätigkeit der Kommission für Forschungsethik erforderlichen Unterlagen beizufügen und von der Kommission angeforderte Unterlagen oder sonstige Informationen zu übermitteln. Sie oder er muss angeben, ob das Forschungsvorhaben bereits durch eine andere externe Ethikkommission beraten wurde oder wird. Wird das Forschungsvorhaben nach Antragstellung bei einer anderen externen Ethikkommission eingereicht, hat die oder der Antragstellende die Kommission für Forschungsethik hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Vor Abgabe ihrer Stellungnahme kann die Kommission für Forschungsethik der oder dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Überarbeitung des Forschungsvorhabens oder des Durchführungs- oder Förderantrages geben. Sie kann ihre Stellungnahme mit Empfehlungen, Bedingungen oder Auflagen versehen oder ihre Stellungnahme befristen. Die Kommission für Forschungsethik übermittelt ihre Stellungnahme an die/den Antragsteller/in.

- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich ein bereits durch die Kommission für Forschungsethik bewertetes Forschungsvorhaben nachträglich wesentlich ändert. Die oder der Antragstellende hat die wesentliche Änderung einschließlich der Auswirkungen auf die methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt umfassend darzulegen.
- (5) Mitglieder der Ethikkommission, die ein zu beratendes Forschungsprojekt selbst durchführen oder an ihm mitwirken, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kommission für Forschungsethik tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission für Forschungsethik und die beratend teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; soweit es sich nicht um Beschäftigte der Hochschule handelt, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Ende der Beteiligung fort. Die Entscheidungen der Kommission für Forschungsethik erfolgen in den Sitzungen oder im Umlaufverfahren.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Forschungsethik sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission für Forschungsethik kann ihre/seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.
- (4) Kann eine Stellungnahme der Kommission für Forschungsethik nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so nimmt die oder der Vorsitzende Stellung und unterrichtet die Kommission unverzüglich hierüber.
- (5) Die Betreuung der Kommission für Forschungsethik erfolgt durch die Stabsstelle Forschung und Transfer. Diese ist zudem zuständig für die Eingangsberatung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einschließlich der Information über Grundsatzbewertungen der Kommission für Forschungsethik zu wiederkehrenden Sachverhalten sowie für die Beratung zu Zuständigkeiten anderer Stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.